



Andreas Feicht

Staatssekretär

Frau
Sevim Dağdelen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970
FAX +49 30 18615 7064
E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 26. September 2019

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat September 2019
Fragen Nr. 221**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wie viele Genehmigungen für Rüstungsexporte in die Länder Türkei, Katar, Jemen, Saudi-Arabien, Ägypten, Jordanien, Bahrain, Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate (VAE), Sudan und Senegal hat die Bundesregierung seit Beginn des Jahres 2019 erteilt und welchen Wert hatten die genehmigten Exportgeschäfte (bitte nach Ländern einzeln aufschlüsseln: so noch keine endgültige Auswertung erfolgt ist, bitte vorläufige Zahlen angeben)?

Antwort:

Vorbemerkung:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für den angefragten Zeitraum vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 5. Juni 2019 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 37 des Abgeordneten Omid Nouripour auf Bundestagsdrucksache 19/11017 verwiesen.

Für den Zeitraum vom 6. Juni 2019 bis 15. September 2019 wurden folgende Genehmigungen für die angefragten Länder für die Ausfuhr von Rüstungsgütern erteilt:

<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	2	72.862
Bahrain	3	481.431
Jemen	-	-
Jordanien	3	16.665.702
Katar	25	95.969.836
Kuwait	14	13.639.743
Saudi-Arabien	-	-
Senegal	1	9.589
Sudan	-	-
Türkei	40	5.235.633
Vereinigte Arabische Emirate	8	255.481

Mit freundlichen Grüßen

